|  |
| --- |
| **SATZUNG**  **Art. 1) Gründung**  Es ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Bezeichnung „**Stessaonda GmbH“** in ital. Sprache „**Stessaonda Srl**“ gegründet.  **Art. 2) Sitz**  **2.1.** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde **Vahrn (BZ).**  **2.2.** Das Verwaltungsorgan ist befugt, den Sitz der Gesellschaft innerhalb der unter 2.1. genannten Gemeinde zu verlegen. Der Gesellschafterversammlung steht die Entscheidung zu, den Sitz der Gesellschaft in eine andere Gemeinde zu verlegen.  **Art. 3) Gesellschaftszweck**   * **Softwareprogrammierung** * **Handel mit elektronischen Geräten** * **Elektronische Datenverarbeitung** * **Eventagentur** * **Projektmanagement** * **Reiseveranstalter** * **Handel mit Bekleidung** * **Marketing**   Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte im Handels-, Industrie-, Finanzbereich, mit beweglichen und unbeweglichen Gütern tätigen, die vom Verwaltungsorgan zur Ausführung der Tätigkeiten, die den Gesellschaftszweck bilden, als zweckdienlich, verbunden, notwendig oder nützlich erachtet werden. Die Gesellschaft kann weiteres Beteiligungen und Anteile an anderen Gesellschaften oder Unternehmen mit einem gleichen, einem ähnlichen oder damit verbundenen Gesellschaftszweck erwerben, sowohl mittelbar als auch unmittelbar, in Italien als auch im Ausland, sowie Garantien und Bürgschaften zu Gunsten von Dritten leisten, vorausgesetzt, dass sie sich nicht an die Öffentlichkeit wendet, und dass diese Tätigkeiten nicht den Gesellschaftszweck überwiegen.  Es wird ausdrücklich jede Tätigkeit ausgeschlossen, die ein Sonderrecht darstellt und die Eintragung in die Berufslisten voraussetzt, sowie jede Finanzoperation, welche von den jeweils geltenden Gesetzen und im Besonderen von den Bestimmungen im Sinne des Art. 113 des G.D. vom 1. September 1993 Nr. 385 verboten wird.  Der Gesellschaft ist jegliche Tätigkeit der Sparaufforderung gegenüber der Öffentlichkeit sowie jegliche vom G.D. Nr. 415/1996 vorgesehene Tätigkeit untersagt.  **Art. 4) Dauer**  Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum **31. Dezember 2050** festgelegt.  **Art. 5) Gesellschaftskapital**  Das Kapital beträgt **Euro 12.000,00** (zwölftausend Komma null null).  **5.1.** Das Kapital kann mittels Bareinlagen oder Einlagen *in natura* oder auch mittels Zuführung von verfügbaren Rücklagen erhöht werden.  **5**.**2.** Bei Kapitalerhöhungen mittels neuer Einlagen steht den Gesellschaftern das Recht der Zeichnung im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen zu. Außer in dem im Artikel 2482-ter ZGB vorgesehenen Fall, kann die Erhöhung des Kapitals auch durch ein Angebot von neu auszugebenden Anteilen an Dritte erfolgen und in einem solchen Fall steht den Gesellschaftern, die dieser Entscheidung nicht zugestimmt haben, das Rücktrittsrecht im Sinne des Art. 2473 ZGB zu.  **5.3.** Zur Abdeckung der Kapitalerhöhung durch Neueinlagen können alle aktiven Vermögenswerte eingebracht werden, welche ökonomisch bewertbar sind, einschließlich Arbeits- und Dienstleistungen zu Gunsten der Gesellschaft; der Beschluss über die Kapitalerhöhung muss die Art und Weise der Einbringung festsetzen; fehlt jeglicher Hinweis, hat die Einbringung mittels Geldeinlage zu erfolgen.  **5.4.** Bei unentgeltlicher Kapitalerhöhung bleibt die Beteiligung eines jeden Gesellschafters unverändert.  **Art. 6) Kapitalherabsetzung**  **6.1.** Im Fall der Herabsetzung des Kapitals zur Verlustabdeckung kann von der Hinterlegung am Gesellschaftssitz mindestens acht Tage vor der Versammlung des Berichts des Verwaltungsorgans über die Vermögenssituation der Gesellschaft und der Anmerkungen des Kontrollorgans, falls ernannt, mit Zustimmung aller Gesellschafter abgesehen werden. Diese Zustimmung muss bei der Versammlung selber bestätigt werden und aus dem diesbezüglichen Protokoll hervorgehen.  **Art. 7) Gesellschafterfinanzierungen**  **7.1.** Die Gesellschafter können auf Antrag des Verwaltungsorgans und unter Einhaltung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, Einzahlungen für zukünftige Kapitalerhöhungen vornehmen oder verzinsliche oder unverzinsliche Finanzierungen gewähren, soweit diese nicht im Sinne der geltenden Bestimmungen für das Bank- und Kreditwesen Aufforderungen zur Ersparnis gegenüber der Öffentlichkeit darstellen.  **7.2.** Die Rückzahlung von Finanzierungen unterliegt den Bestimmungen des Art. 2467 Z.G.B.  **Art. 8) Rechte der Gesellschafter**  **8.1.** Die Gesellschaftsrechte stehen den Gesellschaftern im Verhältnis zu der jeweils gehaltenen Beteiligung zu.  **8.2.** Dem Gesellschafter Lukas Kamber steht ein Vorkaufsrecht für sich oder eine von ihm ernannte juridische oder physische Person auf die Übertragung der Quoten zu, bis dass Lukas Kamber insgesamt 49% (neunundvierzig Prozent) des Gesellschaftskapitals erreicht. Der scheidende Gesellschafter darf die Quoten zu einem Preis von maximal dem Marktwert errechnet im Sinne des Art. 26.  **Art. 9) Beteiligungen und**  **ihre Übertragung**  **9.1.** Bei **Miteigentum** einer Beteiligung, müssen die Rechte der Miteigentümer durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden, ernannt unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 1105 und 1106 Z.G.B.  **9.2.** Bei Pfandbestellung, Fruchtgenuss oder Zwangssicherstellung kommt der Artikel 2352 des Z.G.B. zur Anwendung.  **9.3.** Die Beteiligungen sind zu Lebzeiten frei übertragbar; allerdings steht den anderen Gesellschaftern unter Beachtung des Art. 8.2, ein **Vorkaufsrecht** für den Erwerb im Sinne des nachfolgenden Punkts 9.5. zu.  **9.4.** Unter “*Übertragung zu Lebzeiten*” im Sinne des vorliegenden Artikels, sind alle Rechtsgeschäfte der Veräußerung im weitesten Sinne zu verstehen und somit, beispielsweise, neben dem Verkauf, Tauschverträge, Einbringungen, Übertragungen zur Schuldtilgung und Schenkungen.  **9.5.** Für die Ausübung **des Vorkaufsrechtes** gelten die nachstehenden Bestimmungen und Bedingungen:  - der Gesellschafter, der beabsichtigt, seine Beteiligung zur Gänze oder teilweise zu veräußern, hat, in den an den Punkten 9.3. und 9.4. angeführten Fällen, sein Angebot in einer Art und Weise, welche den Nachweis des Erhalts derselben zulässt, an das Verwaltungsorgan zu übermitteln; das Angebot muss die Angaben des Übernehmers und die Bedingungen der Abtretung beinhalten und, im Besonderen, den Preis und die Zahlungsbedingungen. Das Verwaltungsorgan wird, innerhalb von **fünfzehn Tagen** ab Erhalt des Angebots, dieses in der gleichen Art und Weise an die Gesellschafter weiterleiten, welche ihr Vorkaufsrecht wie folgt ausüben können:  **(a)** jeder Gesellschafter, welcher an den Erwerb Interesse hat, muss dem Verwaltungsorgan die Erklärung zur Ausübung des Vorkaufsrechtes innerhalb von **dreißig Tagen** ab Erhalt der Mitteilung dem Verwaltungsorgan in einer Art und Weise übermitteln, welche den Nachweis des Erhalts zulässt;  **(b)** die Übertragung der Beteiligung hat innerhalb **dreißig Tagen** ab dem Datum zu erfolgen, an dem das Verwaltungsorgan - innerhalb **fünfzehn Tagen** ab Ablauf der Frist gemäß Buchstabe a) - dem Anbieter die Annahme des Angebots seitens der Gesellschafter, die Aufteilung der angebotenen Beteiligung zwischen diesen (und, sofern die Beteiligung nicht anteilsmäßig unter den Gesellschaftern aufgeteilt werden kann, die dabei einzuhaltende Vorgangsweise), sowie das Datum für die Übertragung mitgeteilt hat;  **(c)** in den Fällen in denen das Vorkaufsrecht von **mehr als einem Gesellschafter** ausgeübt wird, steht die angebotene Beteiligung den interessierten Gesellschaftern im Verhältnis der gehaltenen Anteile zu;  **(d)** sollte einer der Vorkaufsberechtigten sein Recht nicht ausüben wollen oder können, steht dieses Recht automatisch und im Verhältnis ihrer Beteiligung den Gesellschaftern zu, welche es ausüben wollen;  **(e)** wenn in der Mitteilung als Erwerber eine Person genannt wird, welche bereits Gesellschafter ist, wird auch dieser das Recht auf die Ausübung des Vorkaufsrecht zusammen mit anderen Gesellschaftern zuerkannt;  **(f)** das Vorkaufsrecht muss für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden, da diese der Gegenstand des Angebots des anbietenden Gesellschafters ist;  **(g)** sollte kein Gesellschafter die angebotene Beteiligung unter Wahrung der oben genannten Fristen und Bedingungen erwerben wollen, steht es dem anbietenden Gesellschafter zu, die gesamte Beteiligung innerhalb einer Zeitspanne von **sechzig Tagen** ab dem Tag, an dem die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes abgelaufen ist, an den mitgeteilten Erwerber zu veräußern. Ist das nicht der Fall, muss das Verfahren des Vorkaufsrechtes wiederholt werden;  **(h)** das Vorkaufsrecht muss zu dem vom Anbieter angegebenen Preis erfolgen. Sollte der verlangte Preis seitens einer der Gesellschafter, welche innerhalb der oben genannten Fristen und in der oben festgehaltenen Weise, ihren Willen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes mitgeteilt haben, als zu hoch eingeschätzt werden, sowie bei Rechtsgeschäften, welche keine Bezahlung oder irgendeine Form der Vergütung vorsehen, wird der Abtretungspreis von den Parteien im **gemeinsamen Einverständnis** festgesetzt. Sollte darüber keine Einigung erzielt werden, wird der Preis mittels beeidetem Gutachten eines Sachverständigen ermittelt. Der Sachverständige wird vom Vorsitzenden des Landesgerichtes bestellt und zwar auf Antrag der tüchtigeren Partei. Bei der Wertermittlung hat der Sachverständige die Vermögenssituation der Gesellschaft, die Ertragsfähigkeit, den Wert der materiellen und immateriellen Güter, den Marktwert und alle andere Umstände zu beachten, welche normalerweise bei der Bewertung von Gesellschaftsbeteiligungen in Betracht gezogen werden, unter besonderer Berücksichtigung, auf einen eventuellen Mehrwert, für den Fall dass eine Kontrollbeteiligung abgetreten wird;  **(i)** das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern auch dann zu, wenn der Gesellschafter ausschließlich das nackte Eigentum der Beteiligung zu übertragen beabsichtigt;  **(j)** kein Vorkaufsrecht steht in den Fällen von Pfandbestellung und Fruchtgenussbestellung zu;  **(k)** Werden Beteiligungen zu Lebzeiten ohne Einhaltung der oben genannten Bestimmungen veräußert, ist der Erwerber nicht zur Stimmabgabe und zur Ausübung der anderen Verwaltungsbefugnisse berechtigt und kann die Beteiligung nicht rechtskräftig gegenüber der Gesellschaft veräußern;  **(l)** Die Übertragung von Anteilen ohne Einhaltung der oben genannten Vorschriften ist nur möglich, wenn der abtretende Gesellschafter für die im besonderen Fall spezifisch beabsichtigte Abtretung von allen Gesellschaftern den Verzicht auf das Vorkaufsrecht eingeholt hat.  **9.6.** Die Übertragung auf eine Treuhandgesellschaft oder die Zurückübertragung von derselben (unter Vorweisen des Treuhandauftrages) an die effektiven Eigentümer ist nicht den Bestimmungen des vorliegenden Artikels unterworfen.  **Art. 10) Übertragung der Beteiligungen im Todesfall**  **10.1.** Die Beteiligungen sind im Erbwege nur mit der Zustimmung aller verbliebenden Gesellschafter **übertragbar, außer die Gesellschaft hat einen einzigen Gesellschafter.** Den Erben des verstorbenen Gesellschafters steht ein Recht auf Rückerstattung der Beteiligung des verstorbenen Gesellschafters im Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen zu; dieses wird zu diesem Zweck im Sinne des nachfolgenden Art. 26 festgelegt.  **10.2.** Die diesbezügliche Auszahlung an die Nachfolger des Verstorbenen durch die Gesellschaft erfolgt in drei gleichbleibenden Raten, mit Fälligkeit jeweils zwei, vier und sechs Monaten nach endgültiger Festsetzung der auszuzahlenden Beträge. Ab dem Datum des Ablebens bis zum Datum der tatsächlich erfolgten Bezahlung sind den Nachfolgern des Verstorbenen Zinsen auf die Ratenbeträge geschuldet und zwar in Höhe des in dem Tod vorangegangenen Monat geltenden EURIBOR 6M (oder gleichwertigen) Zinssatz, wie er aus der Wirtschaftszeitung „*Il Sole 24 Ore*“ oder gleichwertigen Veröffentlichungen erhoben werden kann. Es finden die Bestimmungen des Art. 26.3. Anwendung.  **Art. 11) Entscheidungen der Gesellschafter**  Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheiten, welche durch Gesetz oder vorliegendem Statut in ihre Zuständigkeit fallen. Sie entscheiden weiter über jene Angelegenheiten, welche ihnen seitens einem oder seitens mehreren Verwaltern oder seitens so vieler Gesellschaftern, welche mindestens ein Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten, zur Genehmigung vorgelegt werden.  **11.1.** Der Entscheidungsbefugnis der Gesellschafter sind jedenfalls vorbehalten:  a) die Genehmigung der Bilanz und die Verteilung der Gewinne;  b) die Ernennung des Verwaltungsorgans;  c) die Ernennung, in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, des Kontrollorganes;  d) die Änderung der vorliegenden Satzung;  e) die Entscheidung zur Vornahme von Geschäften, welche eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszweckes oder eine wesentliche Änderung der Rechte der Gesellschafter mit sich bringen.  **11.2.** Säumigen Gesellschaftern, sowie Gesellschaftern, für deren Beteiligung Gesetzesvorschriften ausdrücklich das Stimmrecht aufheben, ist es untersagt an Entscheidungen im Sinne des nachfolgenden Art. 11.3., wie auch im Sinne des nachfolgenden Art. 12 teilzuhaben.  **11.3.** Vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Art. 12, werden die **Entscheidungen der Gesellschafter** mittels schriftlicher Befragung oder mittels **ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung** getroffen. Die Entscheidung über die Vorgangsweise wird durch das Verwaltungsorgan bestimmt.  **11.4.** Wird die Vorgangsweise der **schriftlichen Befragung** gewählt, muss eine diesbezügliche Urkunde erstellt werden, aus der mit Klarheit hervorgehen muss:  - der Gegenstand der Entscheidung;  - Inhalt und Ergebnisse der Entscheidung sowie die etwaigen sich daraus ergebenden Ermächtigungen;  - die Angabe der zustimmenden Gesellschafter;  - die Angabe der Gesellschafter, welche sich gegen die Entscheidung ausgesprochen haben oder sich der Stimme enthalten haben; auf Verlangen derselben sind die Gründe der Ablehnung oder Enthaltung anzugeben;  - die Unterzeichnung sowohl der zustimmenden Gesellschafter, als auch der dagegen stimmenden Gesellschafter, sowie derjenigen die sich der Stimme enthalten haben.  **11.5.** Für den Fall, dass die **schriftliche Zustimmung** als Vorgangsweise gewählt wird, muss eine entsprechende Urkunde erstellt werden, aus welcher folgendes klar hervorgeht:  - der Gegenstand der Entscheidung;  - der Inhalt und die Ergebnisse der Entscheidung, sowie die etwaigen sich daraus ergebende Ermächtigungen.  Eine Abschrift der genannten Urkunde muss allen Gesellschaftern übermittelt werden, wobei diese, innerhalb der darauf folgenden fünf Tage, der Gesellschaft eine schriftliche Erklärung zukommen lassen müssen, welche am Fuße der übermittelten Abschrift abgefasst wird und in welcher die Gesellschafter ihre Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung zur Entscheidung kundtun müssen, wobei sie, wenn sie es für nützlich erachten, auch die Begründung der Ablehnung oder Stimmenthaltung angeben können. Die nicht erfolgte Erklärung der Gesellschafter innerhalb der genannten Frist gilt als Ablehnung.  Die Übermittlung der im vorliegenden Absatz vorgesehenen Mitteilungen kann mittels jeglichem Mittel oder System erfolgen, welche den Nachweis der Absendung und des Erhalts ermöglichen, einschließlich der Übermittlung mittels Fax oder E-Mail.  **11.6.** Jeder Gesellschafter hat das Recht an den, vom vorliegenden Artikel vorgesehenen Entscheidungen teilzunehmen, wobei seine Abstimmung anteilsmäßig seiner Beteiligung entspricht.  **11.7.** Die Entscheidungen werden getroffen mit der Zustimmung von Gesellschaftern, welche mindestens **51%** (einundfünfzig Prozent)des Gesellschaftskapitals vertreten.  **11.8.** Die Beschlüsse der Gesellschafter, welche aufgrund vorliegenden Artikels getroffen werden, müssen unverzüglich in das Buch der Entscheidungen der Gesellschafter eingetragen werden, wobei das Datum der Eintragung anzuführen ist.  **Art. 12) Hauptversammlung**  **12.1.** Entscheidungen bezüglich der Argumente welche im vorangegangenen Art. 11.1., Punkte d) und e) angeführt sind, sowie bezüglich aller sonstigen vom Gesetz bzw. von dem vorliegenden Statut diesbezüglich ausdrücklich vorgesehenen Argumente, müssen mittels Beschluss der Gesellschaftsversammlung unter Wahrung der kollegialen Verfahrensweise getroffen werden. Dasselbe gilt falls es ein oder mehrere Verwalter, oder eine Anzahl von Gesellschaftern, welche mindestens ein Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten, verlangen.  **12.2.** Zu diesem Zweck muss die Hauptversammlung vom Verwaltungsorgan einberufen werden, wobei die Einberufung   auch außerhalb der Gemeinde, in welcher die Gesellschaft ihren Sitz hat, erfolgen kann, aber jedenfalls in Italien, oder auf dem Gebiet eines anderen europäischen Staates.  **12.3.** Die Gesellschaftsversammlung wird vom Präsidenten bzw. von einem der Mitglieder des Verwaltungsrates einberufen. Das Einberufungsschreiben muss mindestens **acht** Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin mittels Einschreibebrief, oder durch sonstige Mittel, welche den Nachweis der erfolgten Zustellung ermöglichen, zugestellt werden. Die Einberufung muss den Gesellschaftern an die von ihnen mitgeteilte Domizil/Adresse und/oder an die beim Handelsregister angegebene Adresse zugestellt werden (falls die Einberufung mittels Telefax, E-Mail oder ähnlichen Mitteln erfolgt, muss die Mitteilung an die Telefaxnummer, die E-Mail Adresse oder an die besondere Adresse welche ausdrücklich vom Gesellschafter mitgeteilt zugestellt werden). In der Einberufungsanzeige müssen Tag, Ort, Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnungspunkte angegeben sein.  **12.4.** In der Einberufung kann ein weiterer Termin für eine zweite Hauptversammlung vermerkt werden, sollte in erster Einberufung die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht gegeben sein. Jedenfalls gelten auch für die zweite Einberufung die für die erste Einberufung erforderlichen Mehrheiten. Das Einberufungsschreiben kann weitere Einberufungen vorsehen, falls auch bei der zweiten Einberufung nicht das erforderliche Quorum erreicht wird.  **12.5.** Die nicht formell einberufene Hauptversammlung ist trotzdem beschlussfähig, bei Teilnahme des gesamten Gesellschaftskapitals, sowie Anwesenheit aller Verwalter und des Kontrollorgans (falls ernannt), bzw. wenn diese informiert wurden, und sich niemand der Behandlung der Argumente widersetzt. Nehmen die Verwalter oder das Kontrollorgan (falls ernannt), nicht persönlich an der Hauptversammlung teil, so müssen sie eine schriftliche Erklärung abgeben, welche mit den Gesellschaftsunterlagen zu verwahren ist. In dieser Erklärung müssen sie bestätigen, über die Tagesordnungspunkte informiert worden zu sein und sich deren Behandlung nicht zu widersetzen.  **Art. 13) Verlauf der Hauptversammlung**  **13.1.** Je nach Zusammensetzung des Verwaltungsorgans führt der Alleinverwalter (16.1. a)), der Präsident des Verwaltungsrates (16.1. b)) oder der älteste Verwalter (16.1. c)) den Vorsitz der Hauptversammlung. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Vorsitz von einer von der Mehrheit der Anwesenden gewählten Person übernommen.  **13.2.** Die Hauptversammlung bestimmt einen Sekretär welcher auch ein nicht Gesellschafter sein kann und, falls nötig, einen, oder mehrere Schriftführer, welche auch nicht Gesellschafter sein können.  **13.3.** Dem Vorsitzenden obliegt es, die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafter-versammlung festzustellen, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden zu überprüfen, den rechtmäßigen Ablauf der Versammlung zu regeln und zu führen, sowie die Abstimmungsergebnisse zu überprüfen und diese zu verkündigen.  **13.4.** Die Gesellschaftsversammlung kann auch mit Teilnehmern, welche sich an verschiedenen, nahen oder entfernten, untereinander mittels Audio/Video Übertragung verbundenen Standorten aufhalten, abgehalten werden. Dies zu den folgenden, im Protokoll zu erwähnenden, Bedingungen:  - der Vorsitzende und der Sekretär, welche für die Abfassung und Unterzeichnung des Protokolls Sorge tragen, müssen sich am gleichen Ort aufhalten;  - der Vorsitzende der Versammlung muss imstande sein, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Teilnehmer zu überprüfen, den Ablauf der Versammlung zu regeln, die Wahlergebnisse festzustellen und zu verkünden;  - der Protokollführer muss die Möglichkeit haben, den Ablauf und die Geschehnisse der Versammlung, die er in der Niederschrift aufzuzeichnen hat, klar zu verfolgen;  - die Teilnehmer müssen imstande sein, gemeinsam und gleichzeitig über die Punkte der Tagesordnung zu diskutieren und abzustimmen, sowie Dokumente zu überprüfen, zu erhalten und abzusenden;  - im Einberufungsschreiben (außer bei einer im Sinne des Art. 12.5. abgehaltenen Versammlung) müssen die Versammlungsorte angeführt werden, an denen sich die Teilnehmer einfinden können und welche von der Gesellschaft durch Konferenzschaltung (Audio/Video) verbunden werden. Dabei gilt die Versammlung auf jeden Fall als an dem Ort abgehalten, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden. Es müssen weiters so viele Anwesenheitslisten bereitgestellt werden, wie viele Standorte miteinander mittels Audio/Video-Übertragung verbundene Standorte vorgesehen sind.  **Art. 14) Abstimmungsrecht und Quorum für die Versammlungen**  **14.1.** Jedem Gesellschafter steht eine Anzahl von Stimmen im Verhältnis zu seiner Beteiligung zu.  **14.2.** Es dürfen an der Versammlung all jene Gesellschafter teilnehmen, welche zum Zeitpunkt der Versammlung im Sinne des Gesetzes dazu befugt sind.  **14.3.** Jeder Gesellschafter mit Recht zur Teilnahme an der Versammlung kann sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss von der Gesellschaft aufbewahrt werden.  Die Vollmacht darf nicht ohne Einsetzung des Vertreters ausgestellt werden. Der Vertreter kann sich seinerseits nur durch einen weiteren, ausdrücklich auf der Vollmacht genannten Bevollmächtigten vertreten lassen, es sei denn es handelt sich um eine Generalvollmacht.  Ist die Vollmacht für eine bestimmte Versammlung ausgestellt worden, so behält sie ihre Wirkung auch für nachfolgende Einberufungen derselben.  Es ist auch die Ausstellung einer Generalvollmacht für die Teilnahme an mehreren Versammlungen, unabhängig von den zu behandelnden Tagesordnungspunkten, zulässig.  Zur Vertretung nicht befugt sind Verwalter, Mitglieder des Kontrollorgans (falls ernannt), sowie Angestellte der Gesellschaft, bzw. von dieser kontrollierte oder diese kontrollierende Gesellschaften, oder Mitglieder der Verwaltungsorgane, der Kontrollorgane und Angestellte selber Gesellschaften.  **14.4.** Die Versammlung genehmigt, auf Vorschlag des Vorsitzenden mit der Mehrheit der Anwesenden, die Abstimmungsmodalitäten. Die Abstimmung muss offen erfolgen, oder zumindest in einer Art, welche es erlaubt die dagegenstimmenden Gesellschafter zu erkennen.  **14.5.** Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Stimme so vieler Gesellschafter, welche **51%** (einundfünfzig Prozent)des gesamten Gesellschaftskapitals vertreten.  **Art. 15 Protokoll der Versammlung**  **15.1.** Die Beschlüsse der Gesellschafter-versammlung müssen aus einem Protokoll hervorgehen. Die Protokollniederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, oder, falls gesetzlich vorgeschrieben, vom Notar unterzeichnet.  **15.2.** Aus dem Protokoll muss das Datum der Versammlung und auch in Anlage die Identität der Teilnehmer und das von ihnen vertretene Kapital hervorgehen; weiters müssen die Abstimmungsmodalitäten und das Ergebnis der Abstimmungen angegeben sein. Aus der Anlage muss die genaue Identität der zustimmenden, der sich der Stimme enthaltenen und der dagegenstimmenden Gesellschafter hervorgehen. Im Protokoll müssen, auf Ansuchen der Gesellschafter, deren Stellungnahmen zu den besprochenen Tagesordnungspunkte zusammengefasst werden.  **15.3.** Das Protokoll über die Beschlussfassungen, welche Änderungen am vorliegendem Statut mit sich bringen, muss von einem Notar aufgenommen werden.  **15.4.** Das Protokoll, auch wenn per öffentlicher Urkunde abgefasst, muss unverzüglich ins Buch der Gesellschafterbeschlüsse eingetragen werden, wobei das Datum der Eintragung anzuführen ist.  **Art. 16) Geschäftsführung**  **16.1.** Die Gesellschaft kann wahlweise verwaltet werden, je nach Beschluss der Gesellschafter bei der diesbezüglichen Ernennung:  a) durch einen Alleinverwalter;  b) durch einen Verwaltungsrat, welcher aus einer variablen Anzahl, von mindestens **zwei** bis maximal **fünf** Mitgliedern besteht. Die genaue Anzahl wird bei der Ernennung durch die Gesellschafter bestimmt;  c) durch zwei oder mehrere Verwalter mit gemeinsamen und/oder getrennten Befugnissen. Anzahl und Kompetenzen werden von den Gesellschaftern bei der Ernennung bestimmt.  **16.2.** Die Verwalter können auch Nichtgesellschafter sein. Wer sich in einer von dem Art. 2382 Z.G.B. vorgesehenen Lage befindet, kann nicht als Verwalter bestellt werden und verliert, falls bestellt, sein Amt.  **16.3.**Die Verwalter unterliegen **nicht** dem Konkurrenzverbot nach Art. 2390 Z.G.B.  **Art. 17) Bestellung und Ersatz der Verwalter**  **17.1.** Die Verwalter bleiben bis auf Widerruf, Rücktritt, oder bis zu dem von den Gesellschaftern bei ihrer Bestellung festgelegten Zeitpunkt, im Amt.  **17.2.** Im Fall der Bestellung bis auf Widerruf oder Rücktritt, ist der Widerruf der Verwalter jederzeit und ohne Angabe von Beweg- bzw. Rechtfertigungsgründen zulässig.  **17.3.** Eine Wiederwahl ist zulässig.  **17.4.** Wurde ein Verwaltungsrat im Sinne des Art 16.1. b) ernannt und sollte aus irgendeinem Grund die Mehrheit der Verwalter ausfallen, verliert der gesamte Verwaltungsrat sein Amt. Wurden mehrere Verwalter mit gemeinsamen und/oder (im Sinne des 16.1. c)) getrennten Befugnissen bestellt und sollte aus irgendeinem Grund auch nur ein Verwalter ausfallen, sind auch die anderen Verwalter ihres Amtes verlustig. Es steht dann den Gesellschaftern zu, durch eigenen Beschluss, ein neues Verwaltungsorgan zu ernennen. In der Zwischenzeit dürfen der ausgeschiedene Verwaltungsrat oder die Verwalter nur Rechtshandlungen der ordentlichen Geschäftsführung vornehmen.  **17.5.** Das Ausscheiden der Verwalter wegen Zeitablauf wird mit der Einsetzung des neuen Verwaltungsorgans rechtswirksam.  **Art. 18) Vorsitzender**  **18.1.** Falls die Geschäftsführung der Gesellschaft einem Verwaltungsrat, ernannt nach Art 16.1. b), anvertraut ist, bestellt dieser aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, soweit letzterer nicht schon bei Ernennung seitens der Gesellschafter bestimmt worden ist. Gegebenenfalls wird auch ein Vizepräsident, welcher den Vorsitzenden bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt, sowie ein Sekretär (der auch ein Nichtgesellschafter sein kann), bestellt.  **Art. 19) Beschlüsse der Verwalter**  **19.1.** Ist die Geschäftsführung der Gesellschaft einem Verwaltungsrat (ernannt im Sinne des Art 16.1. b), anvertraut, werden dessen Beschlüsse mittels schriftlicher Befragung, oder aufgrund einer schriftlich erteilten Zustimmung getroffen, in der Form die der Verwaltungsrat selbst bei seiner ersten Sitzung nach seiner Einsetzung festlegt. Davon ausgenommen bleiben die im nachstehenden Art. 20.1. vorgesehenen Fälle.  **19.2.** Wurde das System der schriftlichen Beratung gewählt, ist ein schriftliches Dokument zu erstellen, aus welchem mit Klarheit hervorzugehen haben:  - das Argument (Inhalt) der Entscheidung;  - Inhalt und Ergebnis des Beschlusses und die etwaigen sich ergebenden Ermächtigungen;  - die Angabe der zustimmenden Verwalter;  - die Angabe der Verwalter, die sich dagegen erklärt bzw. sich der Stimme enthalten haben; auf Antrag selbiger die Angabe der Beweggründe für die Gegenstimme oder für die Stimmenthaltung;  - die Unterzeichnung aller Verwalter, sowohl der zustimmenden, als auch der dagegenstimmenden und der sich enthaltenden Verwalter.  **19.3.** Wurde die Vorgangsweise der schriftlichen Zustimmung gewählt, ist ein schriftliches Dokument zu erstellen, aus dem mit Klarheit hervorzugehen haben:  - das Argument (Inhalt) der Entscheidung;  - Inhalt und Ergebnis des Beschlusses und die etwaig sich daraus ergebenden Ermächtigungen.  Eine Abschrift des genannten Dokuments muss allen Verwaltern übermittelt werden, wobei diese, innerhalb der darauf folgenden zwei Tage der Gesellschaft eine schriftliche Erklärung zukommen lassen müssen, welche am Fuße der übermittelten Abschrift abgefasst wird und in welcher die Verwalter ihre Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung zur Entscheidung kundtun müssen, wobei sie, wenn sie es für nützlich erachten, auch die Begründung der Ablehnung oder Stimmenthaltung angeben können. Die nicht erfolgte Erklärung der Verwalter innerhalb der genannten Frist gilt als Ablehnung.  Die Übermittlung der im vorliegenden Absatz vorgesehenen Mitteilungen kann mittels jeglichem Mittel oder System erfolgen, welche den Nachweis der Absendung und des Erhalts zulassen, einschließlich der Übermittlung mittels Fax oder E-Mail.  **19.4.** Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Zustimmung der Mehrheit der im Amt stehenden Verwalter getroffen.  **19.5.** DieBeschlüsse der Verwalter, welche im Sinne und unter Anwendung dieses Artikels getroffen werden, müssen ins *Buch der Beschlüsse der* Verwaltereingetragen werden.  **19.6.** Mit der im Art. 19.4. vorgesehenen Mehrheit können die Verwalter beschließen, die Entscheidung über bestimmte Gegenstände oder spezifische Geschäfte dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung mittels Einhaltung des kollegialen Verfahrens vorzulegen.  **Art. 20) Kollegiale Beschlussfassungen der Verwalter**  **20.1.** Mit Bezug auf die im Art. 2475, Absatz 5, Z.G.B. angemerkte Argumente, sowie im Falle des Art. 19.6. und in allen anderen vom Gesetze oder vom vorliegendem Statut vorgesehenen Fällen, müssen die Entscheidungen des Verwaltungsrates, welcher laut Art. 16.1. b) bestellt wurde, in der Form des kollegialen Beschlusses getroffen werden.  **20.2.** Zu diesem Zweck:  - wird der Verwaltungsrat vom Präsidenten mittels Mitteilung durch Einschreibebrief oder durch andere den Zweck erfüllende Mittel (zum Beispiel Fax, E-Mail) einberufen. Die Einberufung muss mindestens **drei Tage** vor dem anberaumten Sitzungstermin erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mittels Telegramm oder Fax, welche mindestens **einen Tag** vor Abhaltung der Sitzung zu verschicken sind, erfolgen. Aus der Einberufung müssen Ort, Zeit der Versammlung und die Tagesordnungspunkte hervorgehen.  - findet die Sitzung am Gesellschaftssitz oder auch anderweitig statt, jedoch im italienischen Staatsgebiet oder auf dem Gebiet eines anderen europäischen Staates.  **20.3.** Die Sitzungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind auch ohne formelle Einberufung gültig, wenn alle im Amt stehenden Verwalter, sowie das Kontrollorgan (falls ernannt), anwesend sind oder über die Versammlung informiert wurden.  **20.4.** Die Versammlungen des Verwaltungsrates können auch mit Teilnehmern, welche sich an verschiedenen, untereinander mittels Audio/Video Übertragung verbundenen Standorten aufhalten, abgehalten werden. All dies zu den folgenden, im Protokoll zu erwähnenden, Bedingungen:  a) der Vorsitzende und der Sekretär, welche für die Abfassung und Unterzeichnung des Protokolls Sorge tragen, müssen sich am gleichen Ort aufhalten, wobei die Versammlung als an diesem Ort abgehalten gilt;  b) der Vorsitzende der Versammlung muss imstande sein, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Teilnehmer zu überprüfen, den Ablauf der Sitzung zu regeln, die Wahlergebnisse festzustellen und zu verkünden;  c) der Protokollführer muss die Möglichkeit haben, den Ablauf und die Geschehnisse der Versammlung, die er in der Niederschrift aufzuzeichnen hat, klar zu verfolgen;  d) den Erschienenen muss ermöglicht sein, an der Diskussion teilzunehmen und bei der darauf folgenden Abstimmung über die Tagesordnungspunkte ihre Stimme abzugeben. Weiters muss die Begutachtung, Annahme und Weitergabe von Dokumenten möglich sein.  **20.5.** Der Verwaltungsrat beschließt im gemeinschaftlichen Verfahren, mit der effektiven **Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder im Amt und mit Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden**. Bei Gleichstand wird der Antrag als abgelehnt betrachtet. Eine Vertretung bei der Abstimmung ist nicht zulässig.  **20.6.** Die Beschlüsse des Verwaltungsrates, welche im Sinne des vorliegenden Artikels getroffen wurden, müssen aus einem vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnendem Protokoll hervorgehen. Das Protokoll, auch wenn per öffentlicher Urkunde abgefasst, muss ins *Buch der Entscheidungen der Verwalter* übertragen werden.  **Art. 21) Befugnisse der Verwalter**  **21.1.** Das Verwaltungsorgan, in welcher Form auch immer bestellt, hat alle Befugnisse der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung inne, mit Ausnahme jener, welche das Gesetz oder vorliegendes Statut ausdrücklich den Gesellschaftern vorbehalten.  **21.2.** Ist ein Verwaltungsrat bestellt (im Sinne des Art. 16.1. b), so kann dieser alle oder einen Teil seiner Befugnisse im Sinne und mit den Einschränkungen des Art. 2381 Z.G.B. einem geschäftsführenden Ausschuss, bestehend aus Mitgliedern aus der eigenen Reihe oder einem oder mehreren der eigenen Mitgliedern, auch mit voneinander getrennten Befugnissen, übertragen. Der geschäftsführende Ausschuss bzw., der oder die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Durchführung aller Handlungen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung befugt, wie in der Übertragung seitens des Verwaltungsrates festgelegt, in der dort vorgesehenen Art und Weise, sowie mit den darin vorgesehenen Einschränkungen.  **21.3.** Werden mehrere Verwalter im Sinne des vorhergehenden Art. 16.1. c) bestellt und werden diesen getrennte und/oder gemeinsame Befugnisse erteilt, so kann bei ihrer Wahl festgelegt werden, dass denselben getrennte oder gemeinsame Befugnisse zustehen, oder auch dass einige Befugnisse getrennt und andere gemeinsam ausgeübt werden können. Fehlt jeglicher Hinweis in der Bestellung in Hinblick auf die Ausübungsweise, so gelten die Befugnisse als in gemeinsamer Ausübung übertragen.  **21.4.** Wird ein Alleinverwalter bestellt, hat dieser alle ordentlichen und außerordentlichen Befugnisse inne.  **21.5.** Als Geschäfte der außerordentlichen Verwaltung gelten beispielsweise und ohne Ausschlusscharakter: jegliche immobiliare Operation, die Aufnahmen von Darlehen mit oder ohne Sicherstellung, die Gewährung von Sicherstellungen zu Gunsten Dritter, den Kauf oder den Verkauf von Betrieben oder Betriebszweigen, die Gründung von Gesellschaften jeder Art, von Konsortien und gemeinschaftlichen Körperschaften jeder Art, die Aufnahme und die Abtretung von Beteiligungen jeder Art.  **21.6.** Das Verwaltungsorgan oder der Alleinverwalter, dieser aber nur nach Bewilligung der Gesellschafter, können Direktoren, Generaldirektoren, Handlungsbevollmächtigte und Prokuristen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Geschäftskategorien bestellen und deren Befugnisse feststellen.  **21.7.** Das Fehlen der vorhergehenden Genehmigung seitens der Gesellschafter in allen Fällen in denen diese für die Vornahme eines Verwaltungsaktes vorgeschrieben ist, hat die Haftung des Alleinverwalters im Sinne des Art. 2476 Z.G.B. zur Folge und stellt triftigen Grund für dessen Abruf dar.  **Art. 22) Vertretung der Gesellschaft**  **22.1.** Den Verwaltern steht die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft zu.  **22.2.** Falls ein Verwaltungsrat im Sinne des vorhergehenden Art. 16.1. b) ernannt ist, steht die Vertretungsbefugnis der Gesellschaft dem Präsidenten und den delegierten Verwaltern im Rahmen der ihnen beauftragten Befugnissen zu.  **22.3.** Sollten mehrere Verwalter, mit gemeinsamen und/oder getrennten Befugnissen (im Sinne des vorhergehenden Art. 16.1. c) ernannt sein, so steht ihnen die Vertretung der Gesellschaft gemeinsam oder getrennt zu, je nachdem, ob ihnen bei der Ernennung gemeinsame oder getrennte Befugnisse zugesprochen wurden.  **22.4.** Die Vertretung der Gesellschaft steht auch den Direktoren, Generaldirektoren, Handlungsbevollmächtigte und Prokuristen im Sinne des vorhergehenden Art. 21 zu, jedoch im Rahmen der ihnen vom Verwaltungsorgan bei ihrer Ernennung erteilten Befugnisse.  **Art. 23) Vergütung der Verwalter**  **23.1.** Den Verwaltern kann, bei ihrer Ernennung oder mit eigenem Beschluss, außer der Rückvergütung der Kosten, welche ihnen in Ausführung ihres Amtes entstanden sind, eine Jahrestantieme gewährt werden, welche auch in Form einer von den Gesellschaftern bestimmten Gewinnbeteiligung ausbezahlt werden kann.  **23.2.** Sollte die Gesellschaft von einem Verwaltungsrat verwaltet werden, wird die Vergütung der Verwalter, welche mit besonderen Befugnissen ausgestattet sind, vom Verwaltungsrat selbst bestimmt nach Anhören des Kontrollorgans falls ein solches ernannt sein sollte. Die Gesellschafter können auch einen Gesamtbetrag für die Vergütung aller Verwalter, einschließlich jener mit besonderen Befugnissen, festlegen.  **23.3.** Dem Verwaltungsorgan kann gleichfalls das Recht auf eine Abfertigung für seine andauernde und fortwährende Mitarbeit gewährt werden, welche mittels jährlicher Rückstellungen oder mittels eigener Versicherungspolizze gebildet werden.  **Art. 24) Kontrollorgan**  **24.1** Das Kontrollorgan, bestehend aus einem Abschlussprüfer oder aus einem Rechnungsprüfer, nur zu ernennen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, wird von der Versammlung bestellt und funktioniert laut den gesetzlichen Vorschriften.  **24.2** Das Mitglied des Kontrollorganes bleibt für 3 (drei) Jahre im Amt und ist wiederwählbar.  **24.3** Die Versammlung, indem sie das Kontrollorgan ernennt, setzt auch die entsprechende Entschädigung laut geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Nominierung fest.  **24.4** Das Kontrollorgan hat die Pflichten und die Befugnisse laut Artikel 2403 und 2403-bis des ZGB und führt außerdem die Rechnungsprüfung durch.  **Art. 25) Rücktrittsrecht des Gesellschafters**  **25.1.** Das Rücktrittsrecht steht zu**:**  - den Gesellschaftern, welche der Abänderung des Gesellschaftszweckes oder der Gesellschaftsform, ihrer Fusion oder Spaltung, der Verlegung des Gesellschaftssitzes ins Ausland, dem Widerruf der Liquidation, der Streichung eines oder mehrerer in diesem Statut vorgesehen Rücktrittsgründe, der Einführung oder Streichung von Einschränkungen, bezüglich des Umlaufs der Beteiligungen, nicht zugestimmt haben;  - den Gesellschaftern, welche den Handlungen, die eine tiefgreifende Änderung des Gesellschaftszweckes oder der Rechte der Gesellschafter nach sich ziehen, nicht zugestimmt haben;  - in all den weiteren vom Gesetz oder von diesem Statut vorgesehenen Fällen.  **25.2.** Die Absicht eines Gesellschafters, das Rücktrittsrecht in den vom vorhergehenden Art. 25.1. vorgesehenen Fällen auszuüben, muss dem Verwaltungsorgan auf eine Weise, welche den Beweis des Empfangs zulässt, mitgeteilt werden. Genannter Empfang muss bei der Gesellschaft innerhalb von **fünfzehn Tagen** nach Eintragung des Beschlusses ins Handelsregister, welcher das Rücktrittsrecht rechtfertigt, eingehen. Ist der Tatbestand, welcher das Rücktrittsrecht rechtfertigt, nicht ein Beschluss, der in das Handelsregister eingetragen werden muss, so muss der Austritt innerhalb **dreißig Tagen** ab Kenntnis seitens des Gesellschafters ausgeübt werden. Die Beteiligungen der austretenden Gesellschafter dürfen nicht abgetreten werden. Der Rücktritt darf nicht ausgeübt werden, und, sollte er bereits ausgeübt worden sein, ist dieser wirkungslos, wenn die Gesellschaft den Beschluss und/oder die Entscheidung, welche ihn rechtfertigt, widerruft, oder wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließt.  **25.3.** Die zurücktretenden Gesellschafter haben das Recht auf Vergütung ihrer Beteiligung und zwar zum Wert, welcher im Sinne des nachstehenden Art. 26 festgelegt wird.  **Art. 26) Festlegung des Wertes der Beteiligung des zurücktretenden Gesellschafters**  **26.1.** Die zurücktretenden Gesellschafter haben das Recht auf Einlösung ihrer Beteiligung im Verhältnis zum Vermögen der Gesellschaft, welches zu diesem Zweck von den Verwaltern festgelegt wird. Die Verwalter berücksichtigen dazu auch den eventuellen Marktwert der Beteiligung zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und im besonderen die Vermögenssituation der Gesellschaft, ihre Ertragsfähigkeit, den Wert ihrer materiellen und immateriellen Güter, ihre Stellung auf dem Finanzmarkt und alle anderen Bedingungen und Situationen, welche normal in Betracht gezogen werden, um den Wert der Gesellschaftsbeteiligungen festzulegen; im Falle von Uneinigkeit wird der Wert mittels beeidigtem Bericht eines Sachverständiges, welcher vom Präsidenten des Landesgerichtes auf Anfrage der tüchtigeren Partei ernannt wird, festgelegt. In diesem Falle findet der erste Absatz des Art. 1349 Z.G.B. Anwendung.  **26.2.** Die Einlösung der Beteiligungen, für welche das Rücktrittsrecht geltend gemacht wurde, muss innerhalb von **sechs Monaten** nach Mitteilung des Rücktritts an die Gesellschaft erfolgen.  **26.3.** Die Einlösung kann auch durch Erwerb von Seiten der anderen Gesellschafter, im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Beteiligungen, oder von Seiten eines Dritten, welcher im gemeinsamen Einverständnis von den Gesellschaftern bestimmt wird, erfolgen. In diesem Falle muss das Verwaltungsorgan, ohne Verzug, allen Gesellschaftern die Beteiligungen des austretenden Gesellschafters zum Erwerb anbieten. Sollte der Erwerb von Seiten der Gesellschafter oder des von ihnen bestimmten Dritten nicht erfolgen, so wird die Einlösung mittels Verwendung der verfügbaren Rücklagen oder, wenn keine solchen da sind, mittels Reduzierung des Gesellschaftskapitals erfolgen; in letzterem Falle findet der Art. 2482 Z.G.B. Anwendung. Sollte jedoch auf Grund der Einlösung der Beteiligungen an den zurücktretenden Gesellschafter das Gesellschaftskapital in seinem Nominalwert unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestausmaß sinken, so muss das Verwaltungsorgan unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberufen, um die Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß mittels Einzahlungen, im Verhältnis zu den gehaltenen Beteiligungen, oder die Umwandlung bzw. die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.  **Art. 27) Ausschluss eines Gesellschafters**  **27.1.** Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung, welcher mit einer Mehrheit von **75%** (fünfundsiebzig Prozent)des Gesellschaftskapitals getroffen werden muss, kann der Ausschluss eines Gesellschafters aus gerechtfertigten Grund beschlossen werden, falls:  - der Gesellschafter, der sich verpflichtet hat, eine Arbeitsleistung oder eine Dienstleistung einzubringen, nicht mehr in der Lage ist, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;  - ein Gesellschafter, mit endgültiger Entscheidung, als entmündigt oder beschränkt entmündigt erklärt wurde;  - ein Gesellschafter einem Konkursverfahren unterliegt;  - ein Gesellschafter nicht die übernommenen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt;  - ein Gesellschafter direkt oder indirekt, ohne Einverständnis der anderen Gesellschafter, die Mehrheit des Gesellschaftskapitals einer im Wettbewerb stehenden Gesellschaft erworben hat.  Die Beteiligung des auszuschließenden Gesellschafters wird bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und der vorgeschriebenen Mehrheiten nicht berücksichtigt; genannter Gesellschafter hat nicht das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.  Im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters finden die Bestimmungen Anwendung, welche gemäß vorhergehenden Art. 26 des gegenständlichen Statutes für die Auszahlung der Beteiligung des zurücktretenden Gesellschafters vorgesehen sind; die Auszahlung ist jedoch nicht mittels Reduzierung des Gesellschaftskapitals möglich.  Sollte es nicht möglich sein, die Auszahlung auf diese Weise vorzunehmen, so ist die Entscheidung des Ausschlusses endgültig unwirksam.  **27.2.** Der Beschluss des Ausschlusses muss dem betroffenen Gesellschafter zugestellt werden und erlangt seine Wirksamkeit nach Ablauf von **dreißig Tagen** ab der Zustellung. Innerhalb dieses Zeitraums kann der ausgeschlossene Gesellschafter beim örtlich zuständigen Landesgericht Widerspruch einlegen. Setzt sich die Gesellschaft aus nur zwei Gesellschaftern zusammen, wird der Ausschluss eines der Gesellschafter auf Antrag des anderen vom Landesgericht beschlossen.  **Art. 28) Geschäftsjahre, Jahresabschluss und Gewinnbeteiligung**  **28.1.** Die Geschäftsjahre enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.  **28.2.** Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt das Verwaltungsorgan den Jahresabschluss und erfüllt alle anderen damit zusammenhängenden Vorschriften im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen.  **28.3.** Der Jahresabschluss muss von den Gesellschaftern mit Beschluss gemäß vorhergehendem Art. 11 genehmigt werden, und dies innerhalb **hundertzwanzig Tagen** nach Ende des Geschäftsjahres oder, in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, innerhalb von **hundertachtzig Tagen**: in letzterem Falle müssen die Verwalter in ihrem Bericht (oder im Anhang, sollte der Jahresabschluss in verkürzter Form verfasst sein) über diese Verlängerung Rechnung ablegen.  **28.4.** Vom Reingewinn, welcher aus dem Jahresabschluss aufscheint, sind mindestens 5% (fünf Prozent) zur Bildung der gesetzlichen Rücklage so lange einzubehalten, bis diese ein Fünftel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.  **28.5.** Der Beschluss der Gesellschafter, welcher den Jahresabschluss genehmigt, bestimmt die Gewinnausschüttung.  Es dürfen nur Gewinne ausgeschüttet werden, welche tatsächlich erzielt worden sind und sich aus einem ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss ergeben.  Tritt ein Verlust am Gesellschaftskapital ein, können Gewinne so lange nicht verteilt werden, bis das Kapital wieder aufgestockt oder im Verhältnis herabgesetzt wird.  **Art. 29) Auflösung und Liquidation**  **29.1.** Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung mit den im vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen.  **29.2.** Im Fall des vorhergehenden Art. 29.1., oder sollte einer der Auflösungsgründe laut Art 2484 Z.G.B., anderen Gesetzesbestimmungen bzw. gegenständlichen Statutes eintreten, so beschließt die Gesellschafterversammlung mit den für die Abänderung der vom Statut vorgeschriebenen Mehrheiten:  - die Anzahl der Liquidatoren und im Falle mehrerer Liquidatoren, die Geschäftsordnung des entsprechenden Kollegiums;  - die Bestellung der Liquidatoren, mit Angabe jener, welchen die Vertretung der Gesellschaft zusteht;  - die Liquidationsmodalitäten;  - die Befugnisse der Liquidatoren.  Werden keine Bestimmungen über die Befugnisse der Liquidatoren festgelegt, findet der Art. 2489 Z.G.B. Anwendung.  **Art. 30) Schuldtitel**  **30.1.** Die Gesellschaft kann Schuldtitel ausstellen.  Die Ausstellung von Schuldtiteln wird von der Gesellschafterversammlung mit den für die Abänderung des gegenständlichen Statutes vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen.  **30.2.** Die im Sinne des vorliegenden Artikels ausgestellten Schuldtitel dürfen ausschließlich von professionellen Geldanlegern, welche einer vorsorglichen Kontrolle im Sinne der Sondergesetze unterstellt sind, gezeichnet werden. Im Falle ihres nachfolgenden Umlaufs, haftet derjenige, der sie überträgt für die Solvenz der Gesellschaft, und zwar gegenüber den nicht professionellen Geldanlegern oder den Gesellschaftern.  **30.3.** Der Beschluss über die Ausstellung der Schuldtitel muss die Konditionen der Anleihe und die Rückzahlungsbedingungen vorsehen und ist von den Verwaltern im Handelsregister einzutragen. Er kann weiters die Möglichkeit vorsehen, dass die Gesellschaft, mit vorherigem Einverständnis der Mehrheit der Träger der Schuldtiteln, genannte Konditionen abändern kann.  **30.4.** Für die Besitzer der Schuldtitel werden die gesetzlichen Bestimmungen für die Inhaber von Schuldtitel der Aktiengesellschaften, sofern anwendbar, Anwendung finden.  **Art. 31) Schiedsgericht**  **31.1.** Eventuelle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder den Gesellschaftern und der Gesellschaft, auch wenn von den Verwaltern, dem Kontrollorgan (falls ernannt) eingeleitet oder auch gegen diese eingeleitet, welche als Gegenstand verfügbare Rechte des Gesellschaftsvertrages haben sowohl jene betreffend die Gültigkeit der Gesellschafsbeschlüsse, werden von einem Schiedsgericht, bestehend aus **drei Schiedsrichtern**, welche alle auf Antrag aller streitenden Parteien oder der fleißigeren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes des Einzugsgebietes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, namhaft gemacht. Diese drei Schiedsrichter werden sodann den Präsidenten ernennen. Bei fehlender Ernennung innerhalb der obgenannten Frist oder bei Uneinstimmigkeit zwischen den ernannten Schiedsrichtern in der Wahl des Präsidenten, wird dieser vom Präsidenten des Landesgerichtsbezirk, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt.  **31.2.** Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit innerhalb 180 Tagen ab seiner Ernennung und zwar als ritueller Schiedsrichter und nach dem Gesetz.  **31.3.** Das Schiedsgericht entscheidet wer die Spesen übernimmt oder über ihre eventuelle Aufteilung.  **31.4.** Die Streitigkeiten, für welche laut Gesetz die Teilnahme des Staatsanwaltes notwendig ist, dürfen nicht mittels Schiedsabkommen oder Schiedsgerichtsklausel entschieden werden.  **31.5.** Die Abänderungen dieser Schiedsgerichtsklausel müssen mit einer Mehrheit von mindestens **zwei Dritteln** des Gesellschaftskapitals durch Gesellschafter-beschluss genehmigt werden. Die abwesenden oder nicht zustimmenden Gesellschafter können, innerhalb der darauf folgenden **neunzig Tagen**, ihr Rücktrittsrecht ausüben.  **Art. 32) Allgemeine Bestimmungen**  **32.1.** Bezüglich der Regelung der Verhältnisse zwischen Gesellschaft und Gesellschafter oder zwischen Letzteren untereinander gilt als Domizil jenes, welches vom Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilt wurde und falls kein Domizil mitgeteilt wurde jenes, welches im Handelsregister aufscheint.  **32.2.** Für alles, was in diesem Statut nicht vorgesehen ist, gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. |
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|
|